

Planungsverband „Am Rennberg“

Niederschrift über die öffentliche 5. Sitzung des Planungsverbandes "Am Rennberg"

Sitzungsdatum: Dienstag, 12.03.2024
Beginn: 16:01 Uhr
Ende: 16:31 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Grub a.Forst

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 26.09.2023
- 3 Amtliche Mitteilungen
- 4 Bekanntgabe dringlicher Anordnungen
- 5 Baugesuche und sonstige Bauangelegenheiten
- 5.1 Frühzeitige Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ag- rovoltaik An der Hegetinsquelle" und 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren: beschlussmäßige Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange **Amt3/013/2024**
- 6 Anträge und Verschiedenes

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Erster Bürgermeister Jürgen Wittmann eröffnet um 16:01 Uhr die 5. Sitzung des Planungsverbandes "Am Rennberg". Er begrüßt alle Mitglieder des Planungsverbandes sowie die Mitarbeiter der Verwaltung.

Von den ordnungsgemäß geladenen 10 Mitgliedern des Planungsverbandes „Am Rennberg“ sind 9 Mitglieder anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 26.09.2023

Die Niederschrift der Sitzung vom 26.09.2023 wurde dem Gremium im Ratsinformationssystem zur Kenntnis gebracht.

Beschluss:

Der Wortlaut der Niederschrift wird unverändert genehmigt.

einstimmig beschlossen Ja 9 : Nein 0

TOP 3 Amtliche Mitteilungen

./.

TOP 4 Bekanntgabe dringlicher Anordnungen

./.

TOP 5 Baugesuche und sonstige Bauangelegenheiten

TOP 5.1 Frühzeitige Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agrovoltaik An der Hegetinsquelle" und 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren: beschlussmäßige Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Der Bebauungsplanentwurf „An der Hegetinsquelle“ sowie die 7. Änderung des Flächennutzungsplans hat mit Begründung in der Zeit vom 23.10. bis 24.11.2023 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 1 BauGB). Gleichzeitig erhielten die Träger öffentlicher Belange während dieser Frist Gelegenheit, sich zu den Planungsabsichten der Verwaltungsgemeinschaft zu äußern (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Von den 38 angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange, die von der Maßnahme betroffen sein könnten, haben 22 geantwortet.

Nicht geantwortet haben:

- Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken
- Bayerischer Bauernverband, Kreisgeschäftsstelle Coburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Amt für Denkmalpflege, Referat Bauleitplanung
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Coburg

- Bayernwerk AG, Netzcenter Bamberg
- Ferngas Nordbayern GmbH
- Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Oberfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung von Oberfranken, Höhere Naturschutzbehörde
- Handwerkskammer für Oberfranken
- Stadt Lichtenfels
- Gemeinde Ahorn
- Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH- Regio Süd
- Luftamt Nordbayern

Keine Bedenken zur Planung haben:

- Deutsche Telekom AG, Netzproduktion
- Fernwasserversorgung Oberfranken
- Industrie- und Handelskammer für Oberfranken
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
- Regionaler Planungsverband Oberfranken West
- TenneT TSO GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- PLEdoc
- Stadt Coburg
- Gemeinde Grub a.Forst
- Gemeinde Untersiemau
- Flugplatzsteinrücken - Flugtechnische Arbeitsgemeinschaft Coburg e.V.

Nachstehende Stellungnahmen enthielten Anregungen bzw. Hinweise:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg

Bereich Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wird das Vorhaben abgelehnt. So liegen die Ackerzahlen der überplanten Flächen mit durchschnittlich ca. 50 deutlich über dem Coburger Landkreis-durchschnitt von 39, die Fläche ist deshalb für eine Freiflächen-PV-Anlage nicht geeignet.

Würdigung:

Das Konzept hat durch die sehr lange Laufzeit die Bedingung, dass es im Besitz des Vorhabenträgers ist. Dies hat zur Folge, dass die Auswahl an Grundstücken eingeschränkt ist und sich letzten Endes für diese Fläche entschieden wurde. Zusätzlich ist durch die Gemeinde in diesem Bereich mittelfristig ein Gewerbegebiet geplant und auch schon ausgewiesen, was die Fläche der Landwirtschaft durch Vollversiegelung in einem weit größeren Ausmaß entziehen würde.

Beschluss 1:

Das Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg wird zur Kenntnis genommen. An der weiteren Durchführung des Bauleitverfahrens wird festgehalten.

einstimmig beschlossen Ja 9 : Nein 0

Naturschutzfachlicher Ausgleich:

Wie soll mit der ermittelten erheblichen Überkompensation von ca. 5.800 WP verfahren werden? Es muss sichergestellt sein, dass auch nach einem späteren Rückbau der überplanten Fläche diese wieder vollständig als Acker genutzt werden darf, weshalb ggf. während der Nutzung entstandene Biotope keinen Bestandsschutz erlangen dürfen.

Würdigung:

Es ist vom Gesetzgeber noch keine Entscheidung getroffen worden, wie mit überzähligen Wertpunkten umgegangen wird. Die Entscheidung, ob diese Wertpunkte letzten Endes in ein Ökopakonto überführt werden können, obliegt der Unteren Naturschutzbehörde. Die Auffassung des Planers ist hier, dass dieser Weg beschritten werden sollte und es wünschenswert ist, dass sich die Behörden hier untereinander abstimmen. Auch über die Schutzwürdigkeit entscheidet am Ende des Tages die Naturschutzbehörde.

Beschluss 2:

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen und finden bei der weiteren Abstimmung mit den Behörden (speziell der UNB) Beachtung.

einstimmig beschlossen Ja 9 : Nein 0

Weitere Anmerkungen:

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen während der Bauphase und auch später gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Eventuell abgeschobener Humus und Unterboden sind getrennt nach dem Aufbau der Bodenschichten zu lagern und entsprechend wieder zu verwenden. Eine Vermischung darf nicht erfolgen. Um Zusendung des Genehmigungsbescheides wird gebeten.

Würdigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und eine Zusendung des Genehmigungsbescheids veranlasst.

Die Verbandsmitglieder nehmen die eingegangene Anmerkung mit Würdigung zur Kenntnis.

2. Landratsamt Coburg

Bauwesen:

Die dargestellten PV-Module, das Betriebsgebäude sowie der geplante Zaun (sofern er mit den unter C 3. genannten Sichtschutzmatten versehen wird) lösen nach Art. 6 BayBO Abstandsflächen aus, die jeweils mindestens 3,0 m tief sind und entsprechende Überdeckungen hätten. Deshalb ist es sinnvoll für den Geltungsbereich gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO die Abstandsflächentiefen mit 0 H anzuordnen, um Abweichungen zu vermeiden. Der Zaun sollte in der weiteren Planung dann jedoch nicht näher als 3,0 m an die Grundstücksgrenze gerückt werden, um angrenzende Grundstücke nicht zu beeinträchtigen.

Würdigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Erklärung zum Abstand wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss 3:

Im Bebauungsplan wird eine Erklärung zum Abstand vorgenommen.

einstimmig beschlossen Ja 9 : Nein 0

Wasserrecht:

Die zur Gründung eingerammten verzinkten Stahlprofile dürfen nicht bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich reichen. Der Grundwasserstand ist deshalb unbedingt zu ermitteln. Eine regelgerechte Niederschlagswasserbeseitigung ist besonders wichtig. Ggf. sind Maßnahmen zur Abflussverzögerung bzw. zur besseren Versickerung von Niederschlägen bei Starkregenereignissen zu treffen.

Würdigung:

Durch die spezielle Bauweise der Module kann das Niederschlagswasser auch zwischen den Modulen herunterlaufen und versickern. Vor Baubeginn wird durch einen Schurf ermittelt, ob die Rammtiefe die grundwassergesättigte Zone erreicht.

Beschluss 4:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vor Baubeginn wird vom Investor durch einen Schurf ermittelt, ob die Rammtiefe die grundwassergesättigte Zone erreicht.

einstimmig beschlossen Ja 9 : Nein 0

Naturschutz:

Artenschutzrechtliche Bestimmungen sind insbesondere in Bezug auf die Feldlerche zu beachten. Zwar ist wegen der angrenzenden Verkehrswege und vertikalen Strukturen (Maschinenhallen, Gehölze) nicht mit einem größeren Vorkommen zu rechnen, dennoch sollten die in Ziffer 6.2 des Umweltberichts angesprochenen Maßnahmen, z. B. die Anlage von Lerchenfenstern konkretisiert werden, um einen Verstoß gegen die Vorschriften auszuschließen. An der Westseite kann auf eine Heckenpflanzung verzichtet werden, da hier auf dem Nachbargrundstück bereits Gehölzpflanzungen vorgenommen wurden. Hier ist lediglich ein artenreicher Staudensaum vorzusehen.

Würdigung:

Die Formulierung wird korrigiert.

Die Hecke dient neben den Wertpunkten auch noch als blendreduzierende Maßnahme für die Straße und die Bahnlinie, weswegen man hier nicht auf diese verzichten kann. Da das Nachbargrundstück 315/2 der deutschen Bahn gehört und diese auch im Zuge der Ausbaustrecke des ICE dinglich gesichert ist, kann man nicht davon ausgehen, dass der Bewuchs auf dem Nachbargrundstück für die Betriebsdauer der Anlage bestehen bleibt.

Beschluss 5:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ziffer 6.2 des Umweltberichts wird konkretisiert.

einstimmig beschlossen Ja 9 : Nein 0

Bodenschutz:

Es bestehen keine Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Coburg. Bestehen konkrete Anhaltspunkte für Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde am Landratsamt Coburg einzuschalten. Eine ortsnahe Verwertung von Mutterboden und ggf. kulturfähigem Unterboden ist ausdrücklich erwünscht. Oberboden, kulturfähiger Unterboden und Untergrund sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen. Bei einer Zwischenlagerung sind sie getrennt voneinander und von sonstigem Material zu lagern. Weiter soll dadurch der unvermischte, lagenweise Wiedereinbau am Herkunftsort ermöglicht werden.

Würdigung:

Es finden nur geringe Erdarbeiten statt. Das anfallende Material wird wieder an Ort und Stelle verbracht. Ein Abtransport ist weder geplant noch notwendig.

Die Verbandsmitglieder nehmen die eingegangene Anmerkung mit Würdigung zur Kenntnis.

Immissionsschutz:

Aufgrund der Lage der geplanten Anlage zur Wohnbebauung bestehen aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde keine Bedenken. Für die südlich gelegene Bahnlinie und die B303

wurde ein Blendgutachten erstellt und beigelegt. Zuständig sind hier der Straßenbaulastträger und die Deutsche Bahn.

Würdigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Verbandsmitglieder nehmen die eingegangene Anmerkung mit Würdigung zur Kenntnis.

Untere Straßenverkehrsbehörde:

Die Photovoltaikanlage muss so betrieben werden, dass verkehrsgefährdende oder erschwerende Blendwirkungen vermieden werden. Aufgrund des Blendgutachtens ist die bauliche oder mittels Einfriedung sicherzustellende Blendschutzmaßnahme in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Würdigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Pläne werden entsprechend mit einer Festsetzung ergänzt.

Beschluss 6:

In den Plänen wird eine entsprechende Festsetzung festgelegt.

einstimmig beschlossen Ja 9 : Nein 0

Kreisbrandrat:

Bei jedem Zugang des Solarparks ist deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen anzubringen. Der Plan soll mindestens die Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren sowie die nächste Löschwasserversorgung enthalten.

Würdigung:

Die Erstellung eines Feuerwehrplanes sowie ein Verantwortlicher, der zu erreichen ist, sind schon in den Festsetzungen des Bebauungsplans enthalten. Der Einfahrtbereich der Anlage wird entsprechend der Richtlinien gestaltet.

Die Verbandsmitglieder nehmen die eingegangene Anmerkung mit Würdigung zur Kenntnis.

Untere Jagdbehörde:

Durch die Befriedung müsste die bejagbare Fläche des Jagdreviers Niederfüllbacher Stiftung nach Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zum entsprechenden Jagdjahreswechsel angepasst werden.

Würdigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Gemeinde informiert.

Die Verbandsmitglieder nehmen die eingegangene Anmerkung mit Würdigung zur Kenntnis.

Wirtschaftsförderung:

Das Vorhaben wird begrüßt. Aus Sicht der Wirtschaftsförderung ist bei der künftigen Flächenentwicklung nach Möglichkeit darauf zu achten, dass auch die Entwicklung von Flächen für Gewerbeansiedlungen zu berücksichtigen ist, um Investoren attraktive Standortangebote unterbreiten zu können.

Würdigung:

Soweit es dem Planer bekannt ist, ist der Bereich um die Anlage bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen und das Ziel ist es hier, eine Synergie von Stromproduktion und Verbrauch direkt vor Ort herzustellen.

Die Verbandsmitglieder nehmen die eingegangene Anmerkung mit Würdigung zur Kenntnis.

3. Regierung von Oberfranken, SG 24, Herr Dr. Jochen Vos

Aus landesplanerischer Sicht sind keine grundsätzlichen Einwände gegen die o. a. Planung veranlasst. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird kritisch angemerkt, dass die Bonität der betreffenden Fläche bei 50 und damit deutlich über dem Landkreisdurchschnitt von 39 liegt. Insoweit wird gebeten, eine geeignetere Fläche ausfindig zu machen.

Würdigung:

Das Konzept hat durch die sehr lange Laufzeit die Bedingung, dass es im Besitz des Vorhabenträgers ist. Dies hat zur Folge, dass die Auswahl an Grundstücken eingeschränkt ist und sich letzten Endes für diese Fläche entschieden wurde. Zusätzlich ist durch die Gemeinde in diesem Bereich mittelfristig ein Gewerbegebiet geplant und auch schon ausgewiesen, wodurch die Fläche der Landwirtschaft in einem weit größeren Ausmaß verloren gehen würde.

Beschluss 7:

Das Schreiben der Regierung von Oberfranken, SG 24, wird zur Kenntnis genommen. An der weiteren Durchführung des Bauleitverfahrens wird festgehalten.

einstimmig beschlossen Ja 9 : Nein 0

4. Staatliches Bauamt Bamberg

Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen nach FStrG sind in dem beigelegten Bebauungsplan eingezeichnet. Zur Einhaltung der LAI-Richtlinien muss, wie im beiliegenden Blendgutachten gefordert, zwingend ein Blendschutzzaun errichtet werden.

Würdigung:

Es wird eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, die den Blendschutzzaun eindeutig erwähnt.

Beschluss 8:

In den Festsetzungen des Bebauungsplans wird eine entsprechende Festsetzung festgelegt.

einstimmig beschlossen Ja 9 : Nein 0

5. Wasserwirtschaftsamt Kronach

Wasserversorgung, Grundwasserschutz:

Konkrete Angaben zum Grundwasserflurabstand sind nicht vorhanden. Die Grundwassermessstelle 10135 Ebersdorf bei Coburg ist zu weit entfernt und zu tief. Eine Erkundung der GW-Verhältnisse vor Ort ist empfohlen. Den Brandschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen. Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

Würdigung:

Vor Baubeginn wird durch einen Schurf ermittelt, ob die Rammtiefe die grundwassergesättigte Zone erreicht. Durch die spezielle Bauweise der Module kann das Niederschlagswasser auch zwischen den Modulen herunterlaufen und versickern. Eine Festsetzung für die Reinigung der Module ist schon im Bebauungsplan enthalten.

Beschluss 9:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vor Baubeginn wird vom Investor durch einen Schurf ermittelt, ob die Rammtiefe die grundwassergesättigte Zone erreicht.

einstimmig beschlossen Ja 9 : Nein 0

Abwasserentsorgung, Gewässerschutz:

Durch die geplante Ausweisung des Sondergebietes ist ein Schmutzwasseranfall nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Sofern später zusätzlich Gebäude errichtet werden müssen, ist die Entsorgung des anfallenden Abwassers mit der Wasserrechtsbehörde abzustimmen.

Würdigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Verbandsmitglieder nehmen die eingegangene Anmerkung mit Würdigung zur Kenntnis.

Niederschlagswasser:

Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung ist bei nicht öffentlich entsorgten Bauvorhaben durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen. Das von den Modulflächen und vom Betriebsgebäude anfallende Niederschlagswasser soll bevorzugt in den Untergrund versickert werden. Kann die ordnungsgemäße Versickerung in den Untergrund nicht gewährleistet werden, ist durch den Vorhabensträger die oberirdische Ableitung der zu entsorgenden Niederschlagswässer unbeschadet Dritter sicherzustellen.

Würdigung:

Vergleiche Stellungnahme Wasserrecht vom LRA Coburg.

Die Verbandsmitglieder nehmen die eingegangene Anmerkung mit Würdigung zur Kenntnis.

Reinigung der Photovoltaikmodule:

Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

Würdigung:

Eine Festsetzung für die Reinigung der Module ist schon im Bebauungsplan enthalten.

Die Verbandsmitglieder nehmen die eingegangene Anmerkung mit Würdigung zur Kenntnis.

Verzinkte Flächen:

Niederschlagswässer von verzinkten Flächenelementen und von Stahlprofilstützen sind infolge von Rücklösungsprozessen durch sauren Regen stark schwermetallbelastet. Durch eine Beschichtung der verzinkten Teile kann eine Kontamination des Bodens und des Grundwassers verhindert werden. Die Einbauart ist dabei so zu wählen, dass die Beschichtung nicht beschädigt wird.

Würdigung:

Es besteht bereits eine Festsetzung, welche für die Stützen eine Beschichtung aus Magnelis – oder einem gleichwertigen Schutz – vorsieht. Vor Baubeginn wird eine Bodenansprache vorgenommen, um u. a. die Grobheit des Bodens zu bestimmen.

Die Verbandsmitglieder nehmen die eingegangene Anmerkung mit Würdigung zur Kenntnis.

Oberflächengewässer/ Überschwemmungsgebiete:

Im Planungsgebiet ist kein Oberflächengewässer berührt. Vorläufig gesicherte festgesetzte Überschwemmungsgebiete liegen hier nicht vor. Aufgrund der hängigen Lage des Geländes aus dem nördlichen Außeneinzugsgebiet wird auf eine mögliche Gefährdungslage durch Sturzfluten bei Starkregenereignissen hingewiesen. Bei den technischen Einrichtungen wie stromführende Anlagen etc. und insbesondere beim geplanten Nebengebäude/-anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Nutzung und Veredelung ist daher eine der möglichen Überflutungslage ange-

passte Bauweise und Nutzung zu berücksichtigen. Stromführende Teile und bei Beeinflussung durch Wasser schadennehmende Bauteile sowie Aggregate sind ausreichend hoch über Gelände anzuordnen.

Würdigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Verbandsmitglieder nehmen die eingegangene Anmerkung mit Würdigung zur Kenntnis.

Altlasten, Bodenschutz:

Die vom WWA Kronach vorgenommene Recherche im Altlasten-, Boden- und Deponieinformationssystem erbrachte auf den beplanten Flächen keine kartierten Schadensfälle oder Alttablagerungen.

Würdigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Verbandsmitglieder nehmen die eingegangene Anmerkung mit Würdigung zur Kenntnis.

Vorsorgender Bodenschutz:

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase. Durch den Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage dürfen öffentliche Belange, z.B. der Bodenschutz, nicht beeinträchtigt werden oder entgegenstehen. Bei der Verwendung von herkömmlich verzinkten Rammpfählen mit entsprechend hohen Bodenberührflächen pro Flächeneinheit ist mit Zusatzbelastungen des Bodens und ggf. des Sickerwassers zu rechnen. Für den hier vorliegenden Standort ist insbesondere eine mögliche Grundwasserbelastung von Bedeutung.

Würdigung:

Das Konzept hat durch die sehr lange Laufzeit die Bedingung, dass es im Besitz des Vorhabenträgers ist. Dies hat zur Folge, dass die Auswahl an Grundstücken eingeschränkt ist und sich letzten Endes für diese Fläche entschieden wurde. Zusätzlich ist durch die Gemeinde in diesem Bereich mittelfristig ein Gewerbegebiet geplant und auch schon ausgewiesen. Um einen Zinkeintrag in den Boden zu minimieren, werden keine herkömmlichen Stützen verwendet. Es ist bereits im Bebauungsplan festgelegt, dass Stützen zum Einsatz kommen müssen, welche mit Magnelis oder einem ähnlichen Schutz beschichtet sind. Diese verringern den Zinkeintrag deutlich, sind korrosionsbeständiger und haben einen hohen Widerstand gegen Reibung, was auch beim Einbringen der Stützen einen Eintrag durch Abrieb verringert.

Die Verbandsmitglieder nehmen die eingegangene Anmerkung mit Würdigung zur Kenntnis.

Empfehlungen und Vorgaben für den vorliegenden Standort:

Der Standort ist sehr verdichtungsempfindlich. Bei landwirtschaftlichen Böden ist hier mit einer Überschreitung der Vorsorgewerte für Nickel und Zink zu rechnen. Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des §8ff BBodSchV zu beachten. Eine Bodenkundliche Baubegleitung ist grundsätzlich bei Eingriffen ab 0,5 ha zu beteiligen. Wegen der standörtlichen Gegebenheiten sind folgende Vorgaben einzuhalten: Verwendung von wirkstabilen Korrosionsschutzlegierungen für Montage und Befestigung der Module und sonstige oberirdische Befestigungselemente. Die Tiefe der Verankerung ist auf das statisch unbedingt notwendige Maß zu beschränken und darf nicht im Grundwasser bzw. im Grundwasserschwankungsbereich liegen.

Würdigung:

Da hier keine oder nur sehr geringe Bodenbewegungen beim Bau stattfinden, wäre eine bodenkundliche Baubegleitung ein sehr hoher Kostenfaktor. Sollte die Anlage zurückgebaut werden, empfiehlt sich vor allem beim Ziehen der Stützen eine bodenkundliche Baubegleitung zu beteiligen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss 10:

In den Festsetzungen des Bebauungsplans wird eine entsprechende Festsetzung festgelegt.

einstimmig beschlossen Ja 9 : Nein 0

6.SÜC Energie und H2O GmbH

Im Bereich des betroffenen Grundstückes verlaufen Mittelspannungs- und Steuerkabel sowie Leerrohre und Datenleitungen. Diese Anlagen sind dinglich gesichert. Der Schutzstreifen hierfür ist zu beachten.

Würdigung:

Die Schutzstreifen werden beachtet und entsprechend in die Pläne eingezeichnet.

Beschluss 11:

Im Bebauungsplan wird ein Schutzstreifen eingezeichnet.

einstimmig beschlossen Ja 9 : Nein 0

7. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg

Basierend auf den vorgelegten Unterlagen umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplans nur eine Teilfläche von Flurstück 315/1 der Gemarkung Niederfüllbach. Wir bitten die Beschreibung des Geltungsbereichs entsprechend zu aktualisieren. Bei Maßnahmen mit Grenzbezug ist eine Überprüfung und ggf. Wiederherstellung der entsprechenden Grenzpunkte stets anzuraten. Grundstückseigentümer haben einen Rechtsanspruch darauf, dass Grenzzeichen, die im Zug von Baumaßnahmen verändert oder zerstört worden sind, auf Kosten des Investors neu gesetzt werden.

Würdigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird aktualisiert und die Gemeinde auf die Veröffentlichungspflicht hingewiesen.

Stellungnahme der Bauverwaltung:

Das Bauleitverfahren ist seit dem Aufstellungsbeschluss unter Gemeinde Niederfüllbach → Wirtschaft, Verkehr & Bauen → Bauleitplanung → AgrovoltaiKANlage "An der Hegetinsquelle" im Internet eingestellt.

Die Verbandsmitglieder nehmen die eingegangene Anmerkung mit Würdigung zur Kenntnis.

8. Bayernwerk Netz GmbH, Netzcenter Bamberg

In dem geplanten Bereich verläuft eine Erdgashochdruckleitung. Bitte dies bei den weiteren Planungsschritten mit berücksichtigen.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind.

Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass im Geltungsbereich des gegenständigen Flächennutzungsplanverfahrens auch Fernmeldekabel der Bayernwerk Netz GmbH verlaufen, die keinem Konzessionsvertrag unterliegen.

Würdigung:

Der Bebauungsplan wird um die Erdgashochdruckleitung sowie die Schutzstreifen ergänzt. Generell wird der Schutzstreifen frei von Bebauung und Bewuchs gehalten. Eine Auskunft zu Fernmeldekabeln wird eingeholt und die Leitung ebenfalls im Bebauungsplan eingetragen.

Die Verbandsmitglieder nehmen die eingegangene Anmerkung mit Würdigung zur Kenntnis.

9. DB Netz AG Region Süd

a)

Aus dem uns vorliegenden Planentwurf vom 07.06.2023 ist erkennbar, dass innerhalb des Planungsumgriffs, eine Teilfläche der DB AG mit einbezogen wird. Dies betrifft eine Teilfläche von 780 m² aus dem Flurstück Nr. 315/1 die im Zuge der Ausbaustrecke VDE 8.1 benötigt wurde. Diese Fläche ist planungsbehaftet und darf aufgrund der eisenbahnrechtlichen Widmung nicht durch eine andere Fachplanung in Anspruch genommen werden. Wir bitten daher, die Umgriffsfläche dahingehend anzupassen oder nur nachrichtlich aufzunehmen. Eine endgültige Zustimmung kann erst erfolgen, nachdem der Bebauungsplanentwurf angepasst und uns erneut vorgelegt wird. Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass es sich bei den überplanten Bahnflächen um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen handelt, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt. Die Überplanung von Bahngrund durch eine andere Fachplanung ist unzulässig.

Würdigung:

Nach Rücksprache mit der Bahn handelt es sich bei dem genannten Flurstück um die 315/2 welche auch schon dinglich gesichert ist. Somit ist dieser Einwand entkräftet.

b)

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen, die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen. Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen.

Würdigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

c)

Der Eisenbahnverkehr darf weder beeinträchtigt noch gefährdet werden. Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung.

Würdigung:

Ein Betreten der Bahnanlage ist aufgrund der geplanten Leichtbauweise weder nötig noch geplant.

d)

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist und die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Würdigung:

Sollten während des Betriebes Blendungen auftreten, ist bereits im Bebauungsplan ein Passus enthalten, welcher Blendschutzmaßnahmen erforderlich macht.

Die Verbandsmitglieder nehmen die eingegangene Anmerkung mit Würdigung zur Kenntnis.

Von Bürgern wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB keine Anregungen bzw. Einwände erhoben.

Beschluss 12:

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden wie in der Anlage beschrieben vom Planungsverband im Einzelnen zur Kenntnis genommen. Diese Anlage wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und der Niederschrift beigelegt.

einstimmig beschlossen Ja 9 : Nein 0

Beschluss 13:

Das Planungsbüro Solwerk wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung entsprechend des gefassten Beschlusses nach § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange) öffentlich auszulegen.

einstimmig beschlossen Ja 9 : Nein 0

TOP 6 Anträge und Verschiedenes

./.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Jürgen Wittmann um 16:31 Uhr die öffentliche 5. Sitzung des Planungsverbandes "Am Rennberg".

Jürgen Wittmann
Verbandsvorsitzender

Sabine Klug
Schriftführer/in